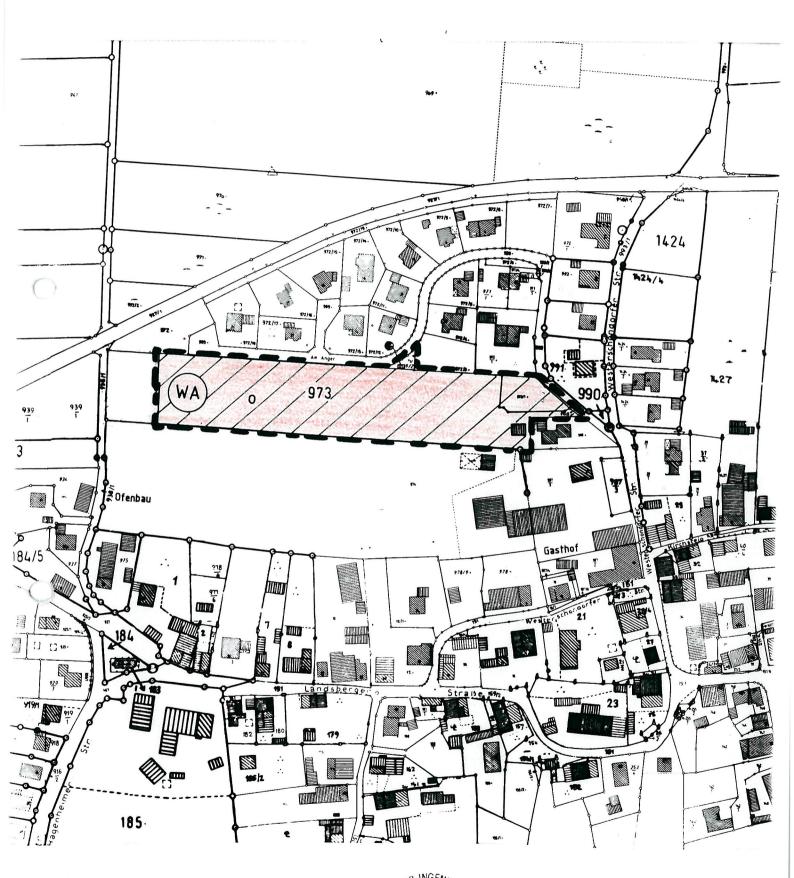
Ü B E R S I C H T S L A G E P L A N

M 1 : 2500

"Hofstetten - NORD II"



ISSING, DEN 19.06.1997 (ENTW. V. 08.08.1996 GEÄ. 12.12.1996 GEÄ. 15.04.1997



THEO BRAU

BAUTECHN ING RUPO

Bereting Flenung Verzwechung im berting

86946 ISSNG, Gartenstraße, 4

Tel. 08194/328-FAX, 1705

BEBAUUNGSPLAN

" HOFSTETTEN - NORD II "

Gemeinde:

Hofstetten

Verwaltungsgem.: Pürgen

Inhaltsverzeichnis:

Blatt 1

Bebauungsplan M 1: 1000

Blatt 2

Ubersichts

M 1: 2500

lageplan

Blatt 3-15

Präambel, Satzung mit Fest-

setzungen, Hinweise und

Verfahrensvermerke.

Blatt 16 (1-7)

Begründung

Planung:

Baut. Ing. Büro

Theo Bräu

Gartenstrasse 4

86946 Issing

Tel. 08194/328

Issing, den 19.06.1997

(ENTHURF VOM 08.08.1996)

(GEA. 12.12.1996 (GEA. 15.04.1997

Bebauungsplan

"Hofstetten - NORD II"

<u>Inhaltsübersicht:</u>

Deckblatt

Bebauungsplan M 1 : 1000

Übersichtslageplan M 1 : 2500

Präambel Satzung mit Festsetzung

und Hinweise

Begründung

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>

Pkt.	A)	Festsetzungen durch Text
Pkt.	A 1)	Art der baulichen Nutzung
**	A 2)	Bauweise
11	A 3)	Maβ der baulichen Nutzung
"	A 4)	Mindestgröße der Baugrundstücke
11	A 5)	Gebäudetypen
11.	A 5.1)	Wohngebäude
**	A 5.2)	Garagen und Stellplätze
	A 6)	Gestaltung
**	A 7)	Einfriedung
11	A 8)	Grünordnung
11	A 9)	Ver und Entsorgungsanlagen
"	A 10)	Verschiedenes
11	A.11)	Schallschutz
Pkt.	В)	<u>Festsetzungen durch Planzeichen</u>
Pkt.	C)	Hinweise durch Zeichen
Pkt.	D)	Hinweise durch Text
Pkt.	E)	<u>Verfahrensvermerke</u>
Pkt.	F)	Begründung

Bebauungsplan:

" Hofstetten - NORD II"

Die Gemeinde **Hofstetten**erläßt aufgrund der §§ 1 bis 4 sowie 8 ff Baugesetzbuch
(BauGB),§1,Abs.2 BauGB.-Maßnahmengesetz, des Art. 23 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),des Art.98
der Bayer. Bauordnung (Bay.BO),sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) folgenden vom Ingenieurbüro Theo Bräu,
Issing gefertigten Bebauungsplan,
für den Ortsteil **Hofstetten**,
mit der amtlichen Bezeichnung

"Hofstetten - NORD II" als Satzung

A) Festsetzungen durch Text

A.1) Art der baulichen Nutzung:

Das mit (WA) gekennzeichnete Gebiet wird nach \$9 des Baugesetzbuches und § 4 der Baunutzungsverordnung als "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt.
Unzulässig sind: Schank- und Speisewirtschaften.

A.2) Bauweise:

Für das Baugebiet wird die offene Bauweise () festgesetzt (§ 22 BauNVO).

A.2.1) Zulässig sind Einzel-oder Doppelhäuser.



A.2.2) Innerhalb der überbaubaren Flächen sind die Abstandsflächen nach Art.6BayBO eizuhalten. Vor Auβenwänden von Garagen u. Nebengebäuden beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,5H, mind. 1,5m . An

A.3) <u>Maβ der baulichen Nutzung:</u>

A.3.1) GRZ = Grundflächenzahl

0,25

Jedoch max. 180 qm überbaute Fläche.
Die zulässige Grundfläche für Garagen, Stellplätze mit Zufahrten der in § 19 Abs. 4, BauNVO bezeichneten Anlagen darf die zulässige Grundfläche bis zu 60 v.H. überschreiten.

- A.3.2) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs.l BauNVO, die dem Nutzungszweck des Baugebietes dienen, sind bis zu einer Grundfläche von 50 qm zulässig.
 Es ist nur eine Nebenanlage je Grundstück zulässig.
- A.3.3) Je Wohngebäude, ob Einzelhaus o. Doppelhaushälfte sind -bis 450 qm Grundstücksfläche max 1 Wohnung, -ab 450 600 qm Grundstücksfläche max. 2 Wohnungen, -ab 600 -1000 qm Grundstücksfläche max. 3 Wohnungen, zulässig.
- A.4) <u>Mindestgröβe der Baugrundstücke</u>:

Die Mindestgröße der Baugrundstücke für Einzelhäuser wird auf 550 $\,\mathrm{qm}$ und je Doppelhaushälfte auf 450 $\,\mathrm{qm}$ festgesetzt.

1. Änderung, DHH auf 350 m²

A.5) <u>Gebäudetypen:</u>

A.5.1)Wohngebäude(WA)(Wahlweise beide Gebäudetypen zulässig)

A.5.1.1)a) **E+D**1 oder 2 Vollgeschoβe, das 2. Vollge schoβ nur als Dachgeschoβ zulässig.
Kniestock max. 1,25 m von OK RohdeckeUK Sparren an der Auβenwand gemessen.

28-35° Dachneigung 28 - 35°

b) E+D

1 oder 2 Vollgeschoβe, das 2. Vollgeschoβ nur als Dachgeschoβ zulässig.

O,75

Kniestock max. 0,75m von OK Rohdecke – UK Sparren an der Auβenwand gemessen.

35-42°

DN, Dachneigung 35 - 42°

A.5.2) Garagen und Stellplätze:

- A.5.2.1) Für den Stellplatznachweis wird auf die Ortssatzung der Gemeinde Hofstetten verwiesen.
- A.5.2.2) Vor den Garagen ist zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Freiraum zu schaffen. Dieser wird je Garage auf mind. 5,00m Tiefe und 3,00m Breite festgesetzt. Einfriedungen (auch als Tor) zu öffentl. Verkehrsflächen sind in diesem Bereich nicht zulässig.
- A.5.2.3) Garagen sind in erdgeschoßiger Bauweise z μ errichten ausgenommen An-/Einbau ins Wohngebäude.
- A.5.2.4) Dachneigung von Garagen wie Wohngebäude.
- A.5.2.5) Garagen dürfen innerhalb der Baugrenzen auch auβerhalb der dafür vorgeschlagenen Flächen errichtet werden.
- A.5.2.6) Freistehende Garagen sind mit Satteldach zu versehen, die Firstrichtung der Garagen ist frei.
- A.5.2.7) Garagen unterhalb des Geländes sogenannte Keller garagen mit Rampenzufahrt sind nur zulässig, wenn der Garagenboden max. 0,50m unter Straβen OK liegt.

A.6.0) <u>Gestaltung:</u>

- A.6.1) Gebäude sind auf rechteckigen Grundrissen zu errichten, Verhältnis mindestens 1 : 1,15;
- A.6.2) Firstrichtung wahlweise jedoch nur parallel zur längeren Gebäudeseite.
- A.6.3) Gebäude können auch außerwinklig zur Grundstücksgrenze erstellt werden.
- A.6.4) Doppelhäuser sind in Dachneigung, Trauf und Firsthöhe, Material und Farbe einheitlich zu gestalten, jedoch nicht Spiegelbildlich.
- A.6.5) Als Dachform für Wohngebäude, Gauben und Garagen sind nur Satteldächer zulässig. Ausnahme: Bei Wohngebäuden über 40 ° Dachneigung sind Schleppgauben zulässig.
- A.6.6) Der Dachüberstand an Giebel und Traufe wird bei Hauptgebäude auf mind. 0,70 m bei Nebengebäuden und Garagen auf mind. 0,50 m festgesetzt.
- A.6.7) Die Dacheindeckung hat mit Dachpfannen in ziegelrotem Farbton zu erfolgen.
- A.6.8) Fensterflächen ab 1,40 qm Größe (Rohbaumaß) sind mit Sprossen zu gliedern oder mehrflüglig auszuführen. Fensterläden sind anzubringen, ausgenommen im Bereich von Holzverkleidungen und großen Fensterelementen.
- A.6.9) Die Glasfläche von einzelnen liegenden Dachflächenfenster ist auf max. 1,3 qm begrenzt. Je Dachfläche sind max. 3 Dachfenster zulässig.
- A.6.10) Der Einbau von Sonnenkollektoren in/auf die Dachflächen ist zulässig.

- A.6.11) Einschnitte im Dach oder Dachterrassen sind nicht zugelassen.
- A.6.12) Dachaufbauten (Wohngebäude)
 Dachgauben sind (allseitig von Dachflächen umgeben)
 bis zu einer Breite von 1,70m, Zwerch.-u.Quergiebel
 (mit der Traufwand bündig, bzw. aus der Trauflinie
 heraustretend) bis zu einer Breite von max.40% der
 Gebäudelänge zulässig.
 Dachneigung und Dachdeckung sind dem Hauptdach anzugleichen.
 Der seitliche Abstand zwischen den Dachaufbauten und
 zum Giebel muβ mind. 1,50m betragen.
 Die Firste von Dachaufbauten / Quergiebeln müssen
 mind. 0,50 m unter dem First des Hauptdaches liegen.
 In jeder Dachfläche sind max. 2 Dachgauben zulässig
- A.6.13) Es sind Massiv-, Holz-Fertig u. Blockhäuser zulässig.
 Putzflächen sind in möglichst hellem Farbton
 auszuführen.
 Sehr stark auffallende profilierte Putzmuster sind
 unzulässig.
 Holzverkleidungen sind erwünscht und zulässig
- A.6.14) Ortsfremde Materialien wie Glasbausteine, Faser zement-u. Aluminiumplattenverkleidungen usw.sind unzulässig.
- A.6.15) Der Kniestock ist ab 1,10 m Höhe an der Traufseite mit einer Holzschalung zu verkleiden.

A.7) <u>Einfriedung:</u>

- A.7.1) Einfriedungen sind nicht vorgeschrieben.
- A.7.2) Bei Einfriedung wird festgesetzt:
 In den Wohngebieten entlang der Straβenfront Holzzaun aus senkrechten Latten.
 Höhe max. 100 cm über Gelände.

Zwischen den Grundstücken, zu den Nachbarn: Zaun wie vor, oder Maschendraht an Eisenprofilstützen. Max. Höhe 1,0 m von Oberkante Gelände.

A.8) Grünordnung:

A.8.1) Bindung für die Begrünung:

Die Bepflanzung der privaten Grünflächen hat mit Er - stellung der Auβenanlagen zu erfolgen.

A.8.1.1)Sicherstellung des Raumes für Rasen und Gehölzflächen.

- a) Schutz des Oberbodens-Lagerung nicht höher als $1,20~\mathrm{m}$
- b) Oberbodenauftrag bei Gehölzpflanzung mind. 40 cm.

A.8.2) Raseneinsaat: Normalgräser

A.8.3) Neupflanzungen:

a) Eingrünung der Siedlung auf den priv. Grund stücken:
 Mit je 1 Laubbaum auf 300 qm Fläche, nach
 Möglichkeit im Vorgartenbereich mit standortgerechten, heimischen Gehölzen, wie hoch- oder
halbstämmige Obstbäume, Ahorn, Eiche, Birke usw.

10 % Laubbäume: Erste Wuchsklasse:

Bergahorn, Stieleiche, Winterlinde,

Feldulme.

10 % Laubbäume: Zweite Wuchsklasse:

Feldahorn, Eberesche, Vogelkirsche,

Salweide, Hainbuche.

80 % Sträucher: Haselnuβ, Bluthartriegel, Liguster,

Kornelkirsche, Heckenkirsche, Wild-

rose, wolliger Schneeball.

b) Schutz der Neupflanzung gegen Wild und Weidevieh

A.9) <u>Ver- und Entsorgungsanlagen:</u>

- A.9.1) Sämtliche Strom u.Telefonleitungen sind als Erdkabel auszuführen.
- A.9.2) Soweit erforderlich ist durch die Grundstückseigentümer auf den Baugrundstücken die Aufstellung von Stromkabelverteilerschränken mit den Ausmaβen von L= 1 m, B= 0,35 m, H= 1,20 m zu gestatten.

 Die Kabelverteilerschränke sind durch das Stromversorgungsunternehmen so zu montieren,daβ die Schrankvorderseite mit der Straβenbegrenzungslinie übereinstimmt.

A.10) <u>Verschiedenes</u>:

- A.10.1) Das natürliche Gelände darf durch Aufschüttungen und Abgrabungen nicht wesentlich verändert werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn auf andere Weise Gebäude auf dem Grundstück nicht sinnvoll zu verwirklichen sind.
- A.10.2) Höhenfestlegung der Gebäude: Oberkante-Erdgeschoβ-Fertigfuβboden darf max. 50 cm über mittl. Straβenscheitel (Erschließungsstraβe) liegen. Eine abweichende Höheneinstellung ist nur im Baugenehmigungsverfahren möglich.
- A.10.3) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind durch Bepflanzung oder Holzverkleidung gegen Einblick zu schützen. Mülltonnenhäuschen sind nur mit verputzten oder glatten Außenflächen, sowie Holz.-Lattenverkleidung zulässsig.

- A.10.4) Das Abstellen von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen aller Art im Freien ist unzulässig.
- A.10.5) Wohnwagen dürfen nur so abgestellt werden, daβ sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gegen Einblick geschützt sind.
- A.10.6) Das Abstellen von oberirdischen Lagerbehältern für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien ist unzulässig.
- A.10.7) Soweit bei Bauarbeiten Bodendenkmäler zutage kommen, ist dies unverzüglich dem Bayer.Landesamt für Denk malpflege bzw. der Gemeinde oder dem Landratsamt bekannt zu machen.

A.11) Schallschutz

A.11.1) Auf den Grundstücken 8,9 u.10 entlang der Kreisstraße LL 6, muβ das resultierende Schalldämm-Maß R'w mind. 35 dB betragen.

Sämtliche Aufenthaltsräume in den Nordfassaden sind so zu planen, daß die notwendigen Fenster für Belüftungszwecke zur lärmabgewandten Seite orientiert sind.

Sind dennoch - nach Abwägung aller Möglichkeiten - Fenster für Belüftungszwecke von Aufenthaltsräumen, insbesondere Schlaf- und Kinderzimmer, in den Nordfassaden notwendig, so sind diese mit integrierter Lüftungseinheit zu versehen; alternativ dazu können sog. Wandlüftungsgeräte oder Wintergärten bzw. verglaste Loggien vorgesehen werden. Beide Möglichkeiten gewährleisten im geschlossenen Zustand ausreichende Belüftung bei gleichzeitig ausreichendem Schallschutz.

B.) Festsetzungen durch Planzeichen:

B.1)	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes;	
B.2)	Baugrenze	
B.3)	Straβenbegrenzungslinie	
B.4)	Öffentliche Verkehrsfläche	The second of the second secon
B.5)	Firstrichtung wahlweise	$\overline{\Box}$
B.6)	Verbindliche Maβangabe in Metern	1
B.7)	Offene Bauweise	0
B.8)	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO	WA
B.9)	Gebäudetypen Erdund Dachgeschoss	E+D
B.10)	Nur Einzelu.Doppelhäuser sind zulässig	ED
B.11)	Symbolisches Zeichen für neu zu pflanzende Bäume auf priv. u./od. öffentl.Grünflächen.	

C: Hinweise durch Zeichen C.1) Bestehende Grundstücksgrenzen C.2) Aufzulassende Grundstücksgrenzen Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen der Neuaufteilung C.3) C.4) Flurstücksnummern z. B. 914 C.5) Vorschlag für Gebäudeeinstellung mit Garagen C.6) Vorgeschlagene Flächen für Garagen C.7) Grundstücksnummer z.B. 1) C.8) Ca. Größe der Grundstücke z.B. ca. 750 qm C.9) Besth. Trafostation

C.10)

20-kV Kabel

D: Hinweise durch Text:

- D.1) Wegen der teilweise angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist mit Geruchs.- und Lärmbelästigungen durch landwirtschaftliche Nutzung zu rechnen.
- D.2) Um der Versiegelung des Bodens in der Landschaft entgegen zu wirken, sollten soweit es die örtlichen
 Bodenverhältnisse zulassen die Garageneinfahrten,
 Park- u. Stellplätze als befestigte Vegetationsflächen
 (Schotter-, Pflaster, Rasengittersteine) oder in
 durchlässigem Verbundpflaster ausgeführt werden, sowie
 Steinbeläge mit offenen Fugen und in Splittverlegung.
- D.3) Dachabwasser ist an Ort und Stelle auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Ist eine Versickerung nicht möglich, so sind auf dem Baugrundstück ausreichend bemessen Rückhalteeinrichtungen /z.B. als unterirdische Wasserbehälter ohne Boden für zusätzliche Versickerung) oder naturnah gestaltete Teiche vor Einleitung des Niederschlagwassers in den Vorfluter zu schaffen.

Die Rückhalteeinrichtungen sind dabei so zu bemessen, das der Niederschlagswasserabfluß zurückgehalten wird, der den Abfluß aus der ursprünglich unbebauten Fläche übersteigt.

D.4) Die Einleitung des Regenwassers in die Sickerschächte und den Vorfluter darf nur so erfolgen, daβ Schäden durch Ausspülung oder Unterhöhlungen nicht eintreten.

Die Sickerschächte sind gemäß DIN 4261, Teil 1 auszubilden.

Zwischen dem höchsten Grundwasserstand und dem Sickerhorizont ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.

Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes sollte durch einen Sickerversuch nachgewiesen werden.



Issing, den 19.06.1997

(Entw. vom 08.08.1996) (Geä. 12.12.1996)

(Geä. 15.04.1997)